Nichtamtliche Lesefassung

berücksichtigt die
1. Änderungssatzung vom 9.12.2011
2. Änderungssatzung vom 20.03.2012
3. Änderungssatzung vom 23.10.2012
4. Änderungssatzung vom 29.9.2014
5. Änderungssatzung vom 22.9.2015
6. Änderungssatzung ab 1.6.2019
7. Änderungssatzung vom 11.9.2019
8. Änderungssatzung vom 5.12.2019
9. Änderungssatzung vom 22.06.2021

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Hauptsatzung
der Gemeinde Ostseebad Baabe vom 8. April 2010

§ 1
Name/ Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Ostseebad Baabe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt: „In Blau auf einem in zwei Reihen von Rot und Silber geschachten Wellenschildfuß ein riemenloses silbernes Wikingerboot mit Segel.“.

(3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(4) Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Baabe ist schräg geviert und zeigt vier gleichschenklige Dreiecke.
Die Dreiecke an der Ober- und Unterkante sind blau, die Dreiecke am Liek und am Flugsaum sind weiß. In der Mitte des Flaggentuchs liegt über allem das weiß umsäumte Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.“

Der Absatz alt 4 wird neu Absatz 5.

Der Absatz alt 5 wird neu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„ (6) Das Dienstsiegel nach Abs. 5 wird durch den Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch seinen jeweiligen Stellvertreter, geführt.“

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine
Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen der Gemeindevertreter sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Möglichkeit

vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.„

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrechtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner betroffenen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentliche Sitzung zu behandeln**.**

§ 4
Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
1. Finanz- und Sozialausschuss 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben; Kindertagesstätten- und Schulangelegenheiten, Kultureinrichtungen, Kultur- und Jugendförderung; Seniorenbetreuung, allgemeine Sozialangelegenheiten
2. Bauausschuss/Umwelt und örtliche Sicherheit 4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Ortsfeuerwehr; Wirtschaftsförderung; Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
3. Tourismusausschuss 5 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Tourismusangelegenheiten; beschließend für alle Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebs-VO -EigVO - des Eigenbetriebes Kurverwaltung als

Betriebsausschuss tätig.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

3 Gemeindevertreter

Örtliche Prüfung gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss,
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend.
11. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
12. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
13. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat.

Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 Nr. 1. ,2. und 4. sind nicht öffentlich.
Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 3 Nr. 3 sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 5
Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 20.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 25.000,00 €.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € der Leistungsrate pro Monat,

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze 2.500,00 € je Ausgabefall,

3. bei Verfügung über Vermögen der Gemeinde, wie, Veräußerung oder Tausch von Grundstücken und Grundstücksteilen, beweglichen Anlagevermögen sowie die Bestellung von Erbbaurechten, bei Hingabe von aktiven und passiven Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 € sowie dem Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €,

4. im Rahmen dessen Nr. 4. bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €.
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 25.000,00 €.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V über Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 €.

(4) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
Dies gilt jedoch nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung eines Negativattestes für Vorkaufsrechte der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB), wenn kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann oder soll.

(6) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der interkommunalen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen.
Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach diesem Absatz und den Absätzen 1, 2 und 4.

§ 6
Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **10 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **10 v. H**. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Unabhängig von der Höhe des Betrages gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 TEUR nicht übersteigen."

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese **10 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 10 v. H. der planmäßigen Abschreibungen betragen.
Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.".

(4) Festlegung zu § 7Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(5) Festlegung zu § 10 GemHVO-Doppik für die angemessene Höhe des Verfügungsfonds des Bürgermeisters. Als angemessen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik ist die Veranschlagung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters, wenn diese 1.000 EUR nicht übersteigt.

(6) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06 des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung

oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(7) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen
Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:
Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.
Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

(8) Festlegungen zu § 36 GemHVO—Doppik zu Rechnungsabgrenzungsposten

Für aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 1.000,00 € festgelegt, soweit diese Aufwendungen jährlich wiederkehrend sind.

§ 7
Entschädigungen
8erhält neu folgende Fassung ab 1.1.2020)

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.000,00 €.**
Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich **200,00 €,** die zweite Stellvertretung monatlich **100,00 €.**

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt.
Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von **40,00 €**. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung **60,00 €.**

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde
- im Göhrener Weg 01, auf dem Grünstreifen zwischen dem Bürgersteig und dem Parkplatz des

Amtes
- vor dem Zaun des Gebäudes Dorfstraße 16 (Kindergarten), zwischen der Liftfasssäule und dem Haltepunkt der Bäderbahn.

(2) Satzungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Mönchgut-Granitz unter der Adresse:

www.amt-moenchgut.de/ris/ti-13-satzung/

öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 1, 18586 Baabe gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Baabe bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des (BauGB) erfolgen ist im Internet wie im Abs. 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse, Wahlbekanntmachungen und vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln nach Abs. 1 bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Für Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse ist die gemäß § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist richtet sich nach Abs. 4 dieser Satzung.

§ 9
Inkrafttreten …